

Abg. Heimes (CDU), Berichterstatterin:

Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Nach unserer Geschäftsordnung erstattet der Ausschuss für Eingaben über seine Tätigkeit jährlich Bericht. Als Ausschussvorsitzende darf ich Ihnen heute über die Tätigkeit im Jahr 2008 berichten.

Die wichtigsten Kenndaten zum Petitionsgeschehen sind statistisch aufbereitet worden. Die uns als Drucksache 13/2423 vorliegende Statistik enthält die bekannten Angaben über das Petitionsaufkommen, über die Verteilung der Eingaben auf die Geschäftsbereiche der Landesregierung und über die Verteilung nach Beschlussformen.

Erstmals erfasst ist ein weiteres Verteilungsmuster: die Verteilung der Eingaben nach der Art ihrer Einbringung. Die Statistik schlüsselt also zusätzlich auf, auf welche Weise eine Petition den Landtag erreicht hat. Dies geschieht in einer neuen Aufgliederung der Eingaben nach Art ihres Eingangs. Hintergrund dieser Neuerung ist die Erweiterung der Einbringungsmöglichkeiten durch den Einzug des elektronischen Zeitalters. Auch im Bereich des Petitionswesens ist inzwischen ein differenziertes Angebot entstanden, das Wege aufzeigt, wie Bürgerinnen und Bürger auch unter Nutzung der elektronischen Datenverarbeitung Bitten und Beschwerden an den Landtag richten können.

Die neue Aufgliederung nach Art des Eingangs differenziert die Eingaben in drei Kategorien. Zwei davon bezeichnen die herkömmlichen Einbringungswege, zum einen die persönliche Vorsprache im Landtag, zum anderen die klassische Zuschrift, die ohne Inanspruchnahme des parlamentarischen EDV-Angebots den Landtag erreicht, auf postalischem Weg oder per Fernkopierer. Die Statistik wählt für die letztgenannte Kategorie den Begriff der „EDV-freien Zuschrift“.

Die dritte Kategorie nimmt Bezug auf die elektronischen Einreichungshilfen, die das Parlament zur Verfügung stellt. Eingaben dieser Art weist die Statistik als „EDV-gestützte Zuschriften“ aus. Wegen der Bandbreite des elektronischen Angebots unterteilt die Statistik hier weiter in die Varianten „PDF-Formular“ und „Online-Petition“. Letztere, die „Online-Petition“, kann seit Beginn des Berichtsjahres 2008 genutzt werden.

Weitere Varianten des Petitionseingangs werden unter „Sonstige“ zusammengefasst. Gemeint sind insbesondere die Möglichkeiten der allgemeinen Kontaktaufnahme mit dem Landtag, also elektronische Möglichkeiten, die auch für andere Zwecke als Petitionszwecke genutzt werden können. Stichworte sind hier „Kontaktformular“ und „formlose E-Mail“.

Nun zu den Zahlen. Die Statistik weist aus, dass im Berichtsjahr 2008 - wie in den beiden vorangegangenen Jahren - die meisten Petitionen auf herkömmliche Weise eingereicht wurden. Rund zwei Drittel der Eingaben waren EDV-freie Zuschriften, 4,5 Prozent der Eingaben wurden im Rahmen persönlicher Vorsprachen eingebracht. Knapp 30 Prozent der Petitionen entfielen auf den Bereich der EDV-gestützten Zuschriften; das ist eine respektable Quote, die schon im Jahr 2007 erreicht wurde. Im Jahr 2006 lag diese Quote noch bei rund 20 Prozent.

Bei näherer Betrachtung der einzelnen Varianten fällt auf, dass der Ausbau der petitionsspezifischen Formate auf der Internetseite des Landtags von der Nachfrage nachvollzogen wurde. So hat die Einführung der bequemen Online-Petition dazu geführt, dass im Jahr 2008 die Mehrzahl der EDV-gestützten Eingaben erstmals in den für Petitionszwecke eingerichteten Formaten gefasst war.

Ein kurzer Blick auf die übrigen Befunde der Statistik. Die Zahl der im vergangenen Jahr vom Ausschuss beratenen Eingaben beträgt 200. Die entsprechenden Zahlen aus den Jahren 2007 und 2006 lauten 230 beziehungsweise 190. Der Vergleich der Jahreszahlen zeigt die übliche Schwankungsbreite, in der sich das Petitionsauf-

Wir kommen zu Punkt 5 der Tagesordnung:

Mündlicher Jahresbericht 2008 des Ausschusses für Eingaben gemäß § 25 der Geschäftsordnung des saarländischen Landtages über die 2008 behandelten Petitionen - Statistik - (Drucksache 13/2423).

Der Bericht erfolgt gemäß § 25 der Geschäftsordnung. Ich erteile Frau Abgeordneter Anke Heimes das Wort zur Berichterstattung.

(Abg. Heimes)

kommen in unserem Bundesland bewegt. Die Höhe der Nachfrage im Berichtsjahr 2008 entspricht knapp dem Durchschnitt aller Jah- resergebnisse seit 2004.

Die Aufgliederung der Eingaben nach Geschäftsbereichen macht Veränderungen sichtbar, die sich in thematischer Hinsicht ergeben haben. Zuordnungskriterium ist die fachliche Zuständigkeit der einzelnen Ministerien und anderer oberster Landesbehörden. Hier ist beim Zahlenvergleich an die Änderungen des Ressortzuschnitts im Jahr 2007 zu erinnern. Das aktuelle Aufteilungsmuster der Geschäftsbereiche wird deshalb durch einen zusätzlichen Bezugsrahmen für vier ehemalige Ministerien ergänzt.

Der letztjährige Rückgang der Petitionsnachfrage setzt sich aus unterschiedlichen Einzeltrends zusammen. Rückläufig wie die Gesamtzahl der Eingaben war die Entwicklung in den Geschäftsbereichen des Finanzministeriums, des Ministeriums für Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales, des Ministeriums für Wirtschaft und Wissenschaft sowie bei den sonstigen Eingaben, die keinem Geschäftsbereich zugeordnet werden können. Gegenläufige Tendenzen, also Nachfragezuwächse, gab es in den Geschäftsbereichen der Staatskanzlei, des Ministeriums für Inneres und Sport und des Umweltministeriums.

Die Statistik gliedert die Eingaben abschließend nach der Art ihrer Erledigung. Die traditionell häufigste Erledigungsart liegt auch im Jahr 2008 statistisch an der Spitze. Knapp zwei Drittel aller Eingaben wurden für erledigt erklärt, nachdem der Ausschuss die eingeholte Stellungnahme der Landesregierung bestätigt hatte. Die ministerielle Prüfung gab in diesen Fällen keinen Anlass zu parlamentarischer Beanstandung.

15 Prozent der Eingaben wurden in positiver Weise abgeschlossen - einmal in der Weise, dass der Ausschuss zugunsten eines Anliegens eine Empfehlung aussprach, in den anderen Fällen dadurch, dass im Zuge des Petitionsverfahrens einem Anliegen ganz oder teilweise entsprochen werden konnte.

Herr Präsident! Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Es ist guter Brauch, in einem Tätigkeitsbericht des Eingabenausschusses nicht nur abstrakte Zahlen zu präsentieren, sondern auch konkrete Fälle zu beleuchten. Der statistische Überblick über das Petitions- geschehen ist das eine, ein exemplarischer Einblick in Inhalt und Ergebnis einzelner Petitionsverfahren ist das andere.

Der erste Beispielfall betrifft den Geschäftsbereich der Staats- kanzlei. Er steht für mehrere ähnlich gelagerte Fälle, die zu einem Anstieg der Eingabenzahl in diesem Bereich geführt haben. Es geht um das Thema der Rundfunkgebühren - genauer, um eine kritisch aufgenommene Änderung des Verfahrens, wie man von der Rundfunkgebührenpflicht befreit werden kann.

Eine Petentin war im Jahr 2004 antragsgemäß von der Pflicht zur Entrichtung der Rundfunkgebühr befreit worden. Nach damaligem Recht hatte die Prüfung ihrer Bedürftigkeit ergeben, dass als Voraussetzung für die Befreiung der Tatbestand geringen Einkommens erfüllt war.

Ein Jahr später, im Jahre 2005, wurde der Folgeantrag abgelehnt. Geändert hatte sich allerdings nicht die Einkommenshöhe der Petentin, sondern die Rechtsgrundlage. Nach der neuen staats- vertraglichen Regelung der Rundfunkgebühr trat an die Stelle der Einkommensprüfung der Nachweis, dass man Empfänger bestimmter sozialer Leistungen sei, die im Staatsvertrag neu aufgelistet sind. Da die Haupterwerbsquelle der Petentin, eine befristete Er- werbsunfähigkeitsrente, in dieser Liste nicht auftauchte, wurde ihr Befreiungsantrag nach neuem Recht abgelehnt.

Die Staatskanzlei nahm zu der Eingabe Stellung. Dabei wurde die beanstandete Rechtsänderung näher erläutert. Die Neuregelung des

Rundfunkgebührenrechts im Jahr 2005 habe eine Vereinfachung des Befreiungsverfahrens und dessen vollständige Verlagerung von den örtlichen Sozialbehörden zu den Rundfunkanstalten und der Gebühreneinzugszentrale zum Ziel gehabt. Die Praxis aufwendiger Bedürftigkeitsprüfungen sei entfallen. Stattdessen greife man nunmehr auf das Ergebnis externer, an anderer Stelle bereits erfolgter Bedarfsermittlungen zurück. Solche vorgelagerten Bedarfsberechnungen nähmen staatliche Stellen bei der Prüfung von Anträgen auf Sozialleistungen vor. Eine Befreiung von der Rundfunkgebühren- pflicht komme somit etwa infrage bei der Vorlage von Bescheiden über Sozialhilfe, Arbeitslosengeld 2, Grundsicherung oder BAFöG.

Die Petentin mache zu diesen Fragen keine Angaben. Ob sie einen Anspruch auf staatliche Sozialleistungen wie zum Beispiel Grund- sicherung habe, teile sie nicht mit. Bejahendenfalls käme dann auch eine Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht in Betracht. Der angegebene Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversi- cherung reiche zur Bewilligung einer Gebührenbefreiung nicht aus.

Der Ausschuss befasste sich mehrmals mit der Angelegenheit. Auf der einen Seite war die rechtliche Prüfung des Falles durch die Staatskanzlei aus parlamentarischer Sicht nicht zu beanstanden. Auf der anderen Seite erschien das Prüfungsergebnis aus Sicht der Petentin letztlich unbefriedigend, da eine abschließende Klärung ih- res Anspruchs auf Gebührenbefreiung nicht gelang.

Dem Ausschuss blieb aber am Ende keine andere Wahl, als die Stellungnahme zu bestätigen und die Eingabe für erledigt zu erklä- ren - mit dem ausdrücklichen Hinweis an die Petentin, gegebenen- falls die Beantragung einer befreiungswirksamen Sozialleistung in Erwägung zu ziehen.

Die Petentin gab sich mit der Antwort des Ausschusses nicht zufrieden. Sie bat darum, im Wege der Gesetzgebung darauf hinzuwir- ken, dass künftig der Bezug einer Erwerbsunfähigkeitsrente zur Befreiung von der Rundfunkgebühr führt.

Die Staatskanzlei mochte diesem Ansinnen nicht folgen. Entschei- dender Punkt für die Gewährung der Gebührenbefreiung sei die finanzielle Bedürftigkeit. Aus der Tatsache, dass jemand erwerbs- unfähig ist, könne man nicht unmittelbar und nicht in jedem Fall auf die finanzielle Bedürftigkeit einer Person schließen. Die Beantra- gung einer Grundsicherung zum Nachweis dieser Bedürftigkeit könne nicht als unzumutbar empfunden werden.

Der Ausschuss schloss sich dieser Argumentation an und erteilte der Petentin einen entsprechenden Bescheid.

Im Mittelpunkt der folgenden Eingabe standen Fragen des Arbeits- schutzes. Ein Bürger wunderte sich über die Durchführung von Bauarbeiten in einem abschüssigen Geländebereich. Absturz- gefährdete Felspartien sollten durch Errichtung eines Fangzauns in Schach gehalten werden.

Nach dem Eindruck des Petenten erfolgten die Bauarbeiten ohne die gebotenen Schutzvorkehrungen. Die Felspartien würden nicht ge- sichert, und die Bauarbeiter agierten ohne persönliche Schutzmaß- nahmen. Die Eingabe gipfelte in einer originellen Zuspitzung: Entwe- der liege überhaupt keine Gefährdung vor - mit der Konsequenz, dass dann auch kein Fangzaun benötigt werde -, oder die Arbeiten spielten sich tatsächlich in einer Gefährdungslage ab - dann aller- dings fehle es an dem erforderlichen Arbeitsschutz.

Das um Stellungnahme gebetene Umweltministerium konnte dem Ausschuss von zwei unabhängig voneinander durchgeführten Kon- trollmaßnahmen berichten. Sowohl das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz als auch die zuständige Berufsgenossenschaft Bau hätten die Situation an Ort und Stelle überprüft. Bei keinem dieser Kontrolltermine seien an der Baustelle Verstöße gegen arbeitsschutz- rechtliche Vorschriften festgestellt worden.

(Abg. Heimes)

Der Petent, so das Ministerium, setze zwei ungleiche Dinge in Vergleich: einerseits Schutzmaßnahmen für Arbeitnehmer und andererseits Schutzmaßnahmen für die Bevölkerung. Gefährdung stelle keine absolute Größe dar. Vielmehr sei sie abhängig von der Personengruppe, die der Gefährdung ausgesetzt sei. Parameter wie Ausbildung, Erfahrung, Einweisung oder Unterweisung beeinflussten das Ausmaß der Gefährdung. Personen der Allgemeinbevölkerung seien in der Regel durch weitergehende Schutzmaßnahmen zu schützen als fachlich qualifizierte Arbeitnehmer an ihrem Arbeitsplatz.

Der Ausschuss schloss sich dieser einleuchtenden Klarstellung guten Gewissens an - in der Erwartung, damit auch bei dem Petenten ein Stück Überzeugungsarbeit leisten zu können.

Ich lenke die Aufmerksamkeit auf einen dritten Fall. Diesmal gelang es erfreulicherweise, im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten einem Anliegen Rechnung zu tragen.

Anwohner beschwerten sich über unzumutbare Lärmbelästigungen durch den Betrieb einer Motorsportanlage, auch Kartanlage genannt. Karttypische Fahrgeräusche wie Jaulen, Quietschen oder Kreischen und brüllartige Lautsprecheransagen vorzugsweise an Wochenenden und Feiertagen erreichten ein Ausmaß, das an der Zulässigkeit des Fahrbetriebs zweifeln lasse. Während der Kartrennen könne von Wohnqualität keine Rede mehr sein.

Das Umweltministerium teilte dem Ausschuss mit, dass die Kartanlage nach dem Immissionsschutzgesetz rechtmäßig genehmigt worden sei. Die Genehmigungsbehörde, das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz, sei zu dem Ergebnis gekommen, dass vom Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Rechtssinne ausgingen. Die betriebsbedingte Geräuschkulisse stelle im Sinne des Gesetzes keine erhebliche Belästigung für die angrenzende Wohnbevölkerung dar.

Die Genehmigungsbehörde habe sich bei ihrer Einschätzung auf ein Gutachten zu einer vergleichbaren Anlage und auf eigene Berechnungen gestützt. Inzwischen seien Lärmmessungen an den maßgeblichen Immissionsorten veranlasst worden, um diesbezüglich eine bessere Beurteilungsbasis zu gewinnen.

Die zu Betriebszeiten in Anlagenähe durchgeführten Messungen bestätigten allerdings die Bewertung des Genehmigungsverfahrens. Die festgestellten Geräuschimmissionen konnten weiterhin nicht als schädliche Umweltauswirkungen eingestuft werden.

Das Ministerium stellte gleichwohl nicht in Abrede, dass die Geräusche der Kartanlage von Anwohnern als störend wahrgenommen würden. Aus diesem Grunde werde man dafür Sorge tragen, durch organisatorische Festlegungen, das heißt durch Anordnung nachträglicher Auflagen, die betriebsbedingten Belästigungen weiter zu verringern.

Diese Auflagen, deren Einhaltung überwacht werde, bezögen sich insbesondere auf Immissionsschutzrichtwerte und Geräuschgrenzwerte, Betriebszeiten, Anzeige- und Dokumentationspflichten, Fahrzeugmengen und Schallschutztechnik.

Der Ausschuss nahm diese entgegenkommende Vorgehensweise mit Genugtuung zur Kenntnis. Das Petitionsverfahren konnte mit einem positiven Ergebnis für die Beschwerdeführer abgeschlossen werden. Der Ausschuss wird sich allerdings über die Maßnahmen noch berichten lassen.

Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Am Ende meines Berichts darf ich wie immer Gelegenheit nehmen, allen Beteiligten - insbesondere meiner Stellvertreterin und Herrn Dr. Schwickert von der Verwaltung - am Gelingen unserer den Bürgerinnen und

Bürgern dienenden Ausschusstätigkeit ein herzliches Wort des Dankes zu sagen. - Ich bedanke mich bei Ihnen, liebe Kolleginnen und Kollegen, für Ihre Aufmerksamkeit.